

Sitzung vom 23. August 2006

**1224. Anfrage (Time-out-Einrichtungen zur Betreuung verhaltensauffälliger Schülerinnen und Schüler nach ihrer vorübergehenden bzw. definitiven disziplinarischen Wegweisung von der Schule)**

Kantonsrat Gerhard Fischer, Bärenswil, Kantonsrätin Lisette Müller-Jaag, Knonaun, und Kantonsrat, Johannes Zollinger, Wädenswil, haben am 29. Mai 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Um Probleme mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern, die einen geordneten Schulbetrieb erschweren, abzubauen, sieht das neue Volksschulgesetz eine Ausweisungsmöglichkeit von bis zu einem Monat vor. Diese Massnahme kann eine Entlastung für den Schulbetrieb bringen. Das Ziel muss aber eine möglichst gute Resozialisierung und wenn möglich die Wiedereingliederung in die Klassen sein. Hierzu sind geeignete Massnahmen sowie eine adäquate Unterbringung und verbindliche Tagesstrukturen mit Beschäftigungs- und Arbeitsprogrammen nötig. Ein Ausschluss aus der Schule muss für die Betroffenen spürbare Folgen haben, damit solche Massnahmen auch präventiven Charakter aufweisen.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Besteht ein Konzept, wie nach § 52 b, Ziff. 2 VSG vorübergehend ausgewiesene Schülerinnen und Schüler im Kanton Zürich während ihres Time-outs unterzubringen und zu beschäftigen sind? Wenn nicht, beabsichtigt die Regierung ein solches zu erstellen?
2. Gibt es geeignete Institutionen und ausserschulische Einrichtungen mit einem Angebot an Resozialisierungsmassnahmen, die geeignet sind, ausgeschlossene Schülerinnen und Schüler wieder in die Schule zu integrieren?
3. Wer trägt die Verantwortung für die Schülerin oder den Schüler während dieser Zeit?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat zu der im Kanton St.Gallen mit offensichtlich sehr hoher präventiver Wirkung bereit gestellten Einrichtungen für besonders schwierige Jugendliche, welche in der Volksschule nicht mehr tragbar sind?

5. Wer ist für die Betreuung, Unterbringung und Platzierung von definitiv von der Schule ausgeschlossenen Schülerinnen und Schüler zuständig?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Gerhard Fischer, Bärenswil, Lisette Müller-Jaag, Kno-  
nau, und Johannes Zollinger, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) sieht in § 52 Abs. 2 lit. b Ziffer 3 neu als Disziplinmassnahme die vorübergehende Wegweisung einer Schülerin oder eines Schülers bis höchstens vier Wochen vom obligatorischen Unterricht vor. Diese Massnahme bezweckt in erster Linie, eine Konfliktsituation zu beruhigen. Die ausgeschlossene Schülerin oder der ausgeschlossene Schüler soll Gelegenheit erhalten, die Situation zu überdenken und aufzuarbeiten. Die Schule kann die Zeit des vorübergehenden Schulausschlusses dazu nutzen, gemeinsam mit den Eltern längerfristige Massnahmen zu prüfen bzw. konkrete Unterstützungsmassnahmen vorzubereiten. Es ist jedoch nicht vorgesehen, die Schülerinnen und Schüler während der Zeit eines disziplinarischen Ausschlusses allgemein extern unterzubringen oder zu beschäftigen. Ein Konzept für die Unterbringung und Beschäftigung besteht deshalb nicht. Es obliegt der Schulpflege, eine für den Einzelfall sachgerechte Lösung zu treffen. Dabei kann unter Umständen auch eine Beschäftigung sinnvoll sein.

Zu Frage 2:

Der Ausschluss, der nur ein paar wenige Tage dauern kann bzw. höchstens vier Wochen umfassen darf, ist zu kurz, um Resozialisierungsmassnahmen durchzuführen. Institutionen und ausserschulische Einrichtungen mit einem Angebot von Resozialisierungsmassnahmen für disziplinarisch ausgeschlossene Schülerin oder der Schüler bestehen nach heutigem Kenntnisstand im Kanton Zürich nicht.

Zu Frage 3:

Gemäss § 58 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) liegt die Verantwortung für die Betreuung oder Beschäftigung von Schülerinnen und Schülern, die vorübergehend vom Unterricht weggewiesen wurden, bei den Eltern. Diese werden dabei von der Schulpflege und der Schulleitung unterstützt. § 57 VSV legt zudem fest, dass bei der Festlegung der Dauer und des Zeitpunktes der vorübergehenden Wegweisung zu berücksichtigen ist, ob die Schülerinnen und Schüler angemessen betreut oder beschäftigt werden kann.

Zu Frage 4:

Der Kanton St. Gallen führt so genannte «Time-out»-Kleinklassen. Bei der Zuweisung in eine solche Klasse handelt es sich nicht um eine Disziplinar massnahme, sondern um eine sonderpädagogische Fördermassnahme. In diesen Kleinklassen werden Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Schwierigkeiten in der Regel bis sechs Monate im Bereich der Selbst- und Sozialkompetenz unterrichtet und in der persönlichen Entwicklung unterstützt. Das hauptsächliche Ziel ist die Rückkehr in die reguläre Schule. Die Frage solcher Kleinklassen wird im Rahmen des Neuerlasses der Verordnung über die sonderpädagogische Massnahmen geprüft.

Zu Frage 5:

Die Kompetenz für die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers aus der Schulpflicht liegt bei der Schulpflege. Wird eine Schülerin oder ein Schüler aus disziplinarischen Gründen aus der Schulpflicht entlassen, leitet die Schulpflege die notwendigen Begleitmassnahmen ein (§ 52 Abs. 1 lit. b Ziffer 4 VSG). Wie bei der vorübergehenden Wegweisung liegt die Verantwortung für die Betreuung und Beschäftigung der Schülerin oder des Schülers bei den Eltern. Die Schulpflege ist jedoch verpflichtet, die Eltern dabei zu unterstützen. Kommen die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nach, hat die Schulpflege die für Kindesschutzmassnahmen zuständigen Behörden zu orientieren (§ 58 Abs. 2 VSV).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**